

Mannschaftszahl bis zum Jahre 1910 vorgesehen sind, ist eine über diesen Zeitpunkt erheblich hinausgehende Dauer seiner Gültigkeit nicht in Aussicht genommen. Denn nach den bisherigen Erfahrungen kann — namentlich im Hinblick auf die militärische Entwicklung der Nachbarstaaten — nicht erwartet werden, daß es in absehbarer Zeit möglich sein wird, ohne eine mit dem Wachstum der Bevölkerung — wenn auch nicht notwendig im gleichen Verhältnis — zunehmende Ziffer der Friedenspräsenz auszukommen. Aber der wesentliche Unterschied zwischen dem jetzt geltenden und dem früheren Rechtszustande beruht darin, daß früher nach Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes die Regierungen sich auf das Gesetz nicht berufen konnten, während jetzt die in dem Gesetz von 1905 als Maximum bestimmte, i. J. 1910 zu erreichende Durchschnittsstärke der Friedenspräsenz von 505 839 Mann als Minimum festgelegt ist, das durch ein bestehendes, in seiner Gültigkeit zeitlich nicht beschränktes Gesetz begründet, nur durch ein neues Gesetz, also nur mit der verfassungsmäßigen Zustimmung der Verbündeten Regierungen und nicht gegen den Widerspruch Preußens aufgehoben werden kann. Es ist jetzt zum ersten Male für die volle Durchführung eines militärisch sehr wesentlichen Faktors gesorgt worden, nämlich für die dauernde Integrität der durch das Gesetz von 1905 neu begründeten Kadres. Das Moment, daß neu begründete Kadres ihre volle Wirksamkeit für die Vermehrung der Kriegsstärke erst nach längerer Zeit entfalten können und daher in ihrem Bestande möglichst dauernd sichergestellt werden müssen, hat namentlich Graf Moltke bei der Septennatsvorlage von 1887 in der Reichstags-Sitzung v. 11. Jan. 1887 geltend gemacht. Übrigens weist die Verfassung selbst auf ein Alternat hin, da sie im Art. 60 die Feststellung der Friedenspräsenz im Wege der Gesetzgebung schlechthin vorschreibt, während Gesetze, deren Dauer von vornherein begrenzt ist, eine Ausnahme bilden, die nicht vermutet werden kann, zumal wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, bei der das Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung dauernd besteht. Auch vom konstitutionellen Gesichtspunkt aus ist die gesetzliche Festlegung der Friedenspräsenz jedem anderen Zustande vorzuziehen; ohne sie würde nach dem vom Fürsten Bismarck in der Reichstags-Sitzung v. 11. Jan. 1887 St. B. 341 und vom Abg. Graf Bethusy-Huc in der Sitzung des konst. Reichstags v. 9. April 1867 St. B. 644, in der Literatur u. a. von Laband IV S. 84 ff., v. Seydel S. 357, Arndt S. 515 f. u. a. vertretenen Standpunkt es lediglich Sache des Kaisers sein, in den durch Art. 57, 59 R. V. gezogenen Grenzen auf Grund des Art. 63 Abs. 4 R. V. die Friedenspräsenz zu bestimmen; vgl. dagegen die bei Meyer § 198 A. 13 S. 732 angeführte Literatur.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte Preussische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und